

CH_VB 85.452 vom 20. Dezember 1985

Bundesverwaltung, 1985-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_85.452

FR: CH_VB 85.452 du 20 décembre 1985

IT: CH_VB 85.452 del 20 dicembre 1985

Erwägungen

E. 20

décembre 1985 Ist jedoch eine Frau, die sexuell missbraucht wurde, vor ihrem Ehemann oder ihrer Sippe in die Schweiz geflohen, so kann dieser Umstand nur bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer Wegweisung berücksichtigt werden. In diesen Fällen ist eine Internierung möglich. 5. Der Bundesrat ist sich des Problems von geschlechtsspezifischer Verfolgung von Flüchtlingsfrauen bewusst. Das Thema Flüchtlingsfrauen bildete Gegenstand einer Tagung des UNO-Hochkommissariates für die Flüchtlinge, die im Frühjahr 1985 stattfand. Es trifft zu, dass global gesehen 80 bis 90 Prozent aller Flüchtlinge Frauen und Kinder sind. Diese halten sich jedoch grösstenteils in Erstasyllandern Asiens und Afrikas auf. Wie bereits unter Ziff. 1 ausgeführt, sieht die Asylbewerberstruktur in der Schweiz jedoch völlig anders aus. Aus diesem Grund sah sich das Bundesamt für Polizeiwesen nicht veranlasst, selbst Studien über die Situation von Flüchtlingsfrauen durchzuführen. Es verfolgt jedoch die Arbeiten, welche im Anschluss an die Tagung des HCR durchgeführt werden sollen, mit Interesse. 6. Die Abteilung Flüchtlinge des Bundesamtes für Polizeiwesen ist unter anderem mit der Prüfung der Asylgesuche befasst. Rund die Hälfte aller Mitarbeiter der Abteilung, welche die Asylentscheide treffen, sind Frauen. Den spezifischen Problemen von asylsuchenden Ausländerinnen wird sowohl von den männlichen als auch von den weiblichen Sachbearbeitern die nötige Beachtung geschenkt. Die Betreuung von Asylbewerbern obliegt nach dem Asylgesetz den Kantonen; diese können sie auch an die Hilfswerke delegieren. Aus diesem Grund wurden die Mitarbeiter des Bundesamtes für Polizeiwesen nicht speziell im Hinblick auf Betreuungsaufgaben geschult. 7. Soweit die Probleme von asylsuchenden Frauen oder von anerkannten weiblichen Flüchtlingen fürsorgerischer Natur sind, obliegt diese Aufgabe den zuständigen Stellen der Kantone und der Hilfswerke. Ergeben sich daraus finanzielle Konsequenzen, so werden die entsprechenden Gesuche im Gutspracheverfahren erledigt. Lieber die finanzielle Zuständigkeit hinausgehende Weisungen des Bundes sind nicht sinnvoll, da das Erfassen und Gewichten der Betreuungsprobleme in die Handlungskompetenz der Betreuungspersonen gehört. Präsident: Die Interpellantin ist von der Antwort des Bundesrates befriedigt. #ST# 85.452 Interpellation Mauch

Abgasvorschriften für Motorfahrzeuge Gaz d'échappement des véhicules automobiles. Prescriptions Wortlaut der Interpellation vom 6. Juni 1985 Ist der Bundesrat bereit, entsprechend den Empfehlungen der Vereinigung der Strassenverkehrsämter bis Ende 1985 folgende Beschlüsse zu fassen: 1. Uebernahme der US-Emissionsvorschriften für «Light Duty Vehicles» und deren Anwendung für Motorwagen bis 3500 kg Gesamtgewicht mit Benzin- und Dieselmotoren auf den 1. Oktober 1987, wobei eine Ergänzung durch einen zusätzlichen Fahrzyklus (Ueberlandfahrt analog der Anlage 23 zu Artikel 47 der Strassenverkehrszulassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland) anzuordnen ist; 2. Uebernahme der US-Emissionsvorschriften für «Heavy Duty Engines» für

Motorwagen über 3500 kg Gesamtgewicht entsprechend dem amerikanischen Stufenplan 1988/ 1991/1994; 3. Uebernahme der US-Emissionsvorschriften für Motorräder auf den 1. Oktober 1987 sowie deren baldmöglichste Verschärfung und Ergänzung durch einen Grenzwert für den Stickoxid-Ausstoss; 4. Verschärfung des ECE-Reglementes Nr. 47 für Schadstoffemissionen aus Motorfahrrädern auf den 1. Oktober 1987 sowie Ergänzung dieser Vorschriften durch einen Grenzwert für den Stickoxid-Ausstoss? Texte de l'interpellation du 6 juin 1985 Le Conseil fédéral compte-t-il, comme le recommande l'Association des services des automobiles, prendre jusqu'à fin 1985 les décisions suivantes:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.